

Anlage:**Recherche Feuerwehrabgabe**

„Die Feuerwehrabgabe war eine Kommunalabgabe, die männliche Erwachsene in einigen deutschen Bundesländern zu zahlen hatten, wenn sie nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehörten.“³ Heute wird diese Abgabe in Deutschland nicht mehr erhoben, nachdem ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Januar 1995 die Art und Weise der Abgabe für verfassungswidrig erklärt hat.⁴ Dies deckt sich mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) von 1994, der ein vergleichbares Urteil zur Feuerwehrabgabe getroffen hat. Die Klagen bezogen sich in beiden Fällen auf Kläger, die ihre Grundrechte im Punkt der Gleichberechtigung von Frau und Mann verletzt gesehen haben.

Die Feuerwehrabgabe war bis zu diesem Zeitpunkt in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen durch die Kommunen eingezogen wurden. Die Kommunen durften diese Abgabe einziehen, wenn sie keine Berufsfeuerwehr hatten. In diesem Fall wurden alle männlichen Gemeindeglieder im wehrfähigen Alter zum Dienst in der Feuerwehr verpflichtet, soweit nicht gesundheitliche oder andere wichtige Gründe entgegen standen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkam, wurde mit der Feuerwehrabgabe belegt, die in der Regel zwischen 50 und 120 DM pro Jahr und Bürger umfasste. Die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst ging aus den jeweiligen Brandschutzgesetzen der Länder hervor. Die Ausgestaltung der Feuerwehrabgabe erfolgte dann auf kommunaler Ebene. Geklagt wurde, weil Frauen nicht zum Dienst in der Feuerwehr verpflichtet waren und folglich auch nicht zur Feuerwehrabgabe herangezogen wurden. Die einseitige Dienstverpflichtung nur für Männer wurde als Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gewertet, damit war auch die Feuerwehrabgabe verfassungswidrig.

Immer wieder gab es Bestrebungen, die Feuerwehrabgabe wieder einzuführen. Gegenwärtig findet sich im Koalitionsvertrag der sächsischen CDU und SPD folgende Ausführung: „Die früher bestandene Feuerschutzabgabe war nicht nur ein wirkungsvolles Instrument zur Finanzierung von Brandschutzaufgaben, sie hat auch den Stellenwert des Brandschutzes im Bewusstsein der Bevölkerung gestärkt. Die Koalitionspartner prüfen die rechtlichen Voraussetzungen und Gestaltungsräume für eine Wiedereinführung der Feuerschutzabgabe im Freistaat Sachsen.“⁵ Obwohl die Legislaturperiode im nächsten Jahr endet, wurde jedoch noch keine entsprechende Vorlage in den Landtag des Freistaates eingebracht.

Hierfür sehen Kritiker der Abgabe eine Reihe von Gründen. Die Gleichbehandlung von Mann und Frau müsste in einem neuerlichen Gesetz berücksichtigt werden. Wobei an die Ausgestaltung der Feuerwehrabgabe noch eine Reihe weitere Anforderungen gestellt werden, hierzu erklärte das Bundesverfassungsgericht bereits 1956, dass die Rechtsnatur der Abgabe (Beitrag, Steuer oder Ersatzgeld) klar zu regeln ist. Auch 1956 wurde bereits eine Differenzierung bei jeder möglichen Einzelfallbetrachtung als nicht mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar angesehen. Die Novellierung des Baden-Württembergischen Feuerwehrgesetzes aus dem Jahr 1960 ist dann vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt wurden.⁶

Zunächst wäre also eine allgemeine Feuerwehrdienstpflicht notwendig, aus der sich dann die Möglichkeit der Feuerwehrabgabe bei Nichterfüllung der Dienstpflicht ergibt. Eine solche allgemeine Dienstpflicht kann im Rahmen einer Freiwilligen Feuerwehr in Sachsen-Anhalt entsprechend des derzeit gültigen Brandschutzgesetzes nicht durch die Kommune eingeführt werden. Es wird hier

³ Wikipedia vom 19.08.2018: <https://de.wikipedia.org/wiki/Feuerwehrabgabe> .

⁴ 1 BvL 18/93 und 5, 6, 7/94, 1 BvR 403, 569/94).

⁵ Sachsens Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen, Seite 105.

⁶ vgl. BVerfGE 9, 291.

deutlich zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr unterschieden⁷. Als Voraussetzung für die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr ist im § 11 Abs. 1 aufgeführt, dass es der Gemeinde nicht möglich ist, eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr einzurichten. Das heißt ein gleichzeitiges Existieren einer leistungsfähigen Freiwilligen Feuerwehr und einer Pflichtfeuerwehr ist ausgeschlossen.

Weiterhin stehen bereits heute im Brandschutzgesetz eine Reihe von Ausnahmen, unter denen eine Heranziehung zur Pflichtfeuerwehr nicht möglich ist. Unter anderem können entsprechend des §11 BrSchG nicht herangezogen werden:

1. Angehörige der Bundeswehr, der Polizeien des Bundes und der Länder,
2. hauptberufliche Feuerwehrangehörige und Angehöriger von Werkfeuerwehren,
3. Helfer, die bei Hilfsorganisationen sowie Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes verpflichtet sind oder aktiv am Rettungsdienst teilnehmen.

Weitere Befreiungen von Gemeindebürgern sind auf Antrag aus beruflichen oder privaten Gründen möglich. Eine vergleichbare Regelung wäre auch für eine allgemeine Feuerwehrpflicht zu erwarten und hier sehen Kritiker einen weiteren wesentlichen Ansatzpunkt, der gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen kann.

Eine Heranziehung von Firmen bzw. die Verpflichtung von Firmen, einen bestimmten Anteil der Angestellten zum Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr „zu machen“, gab es in der Bundesrepublik nach meinem Kenntnisstand noch nicht. Dies ist gegenwärtig für den Arbeitgeber nicht durchführbar, weil die im Grundgesetz gewährte Freizügigkeit (Art. 11) sowie der Artikel 12 Absatz 2 „niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“ dem entgegenstehen. Wenn der Arbeitgeber seine Angestellten jedoch nicht zur Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr verpflichten kann, ist es auch nicht möglich, hieraus die Verpflichtung zu einer Abgabe für den Arbeitgeber entstehen zu lassen.

Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, gewerbliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen, in denen eine erhöhte Brand-, Explosions- oder andere Gefahr besteht, zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr zu verpflichten.⁸ Da ein entsprechendes Gefahrenpotential, für die Rechtfertigung einer solchen Maßnahme, bei den Unternehmen und Einrichtungen in der Westlichen Börde nicht gegeben ist, scheidet diese Möglichkeit aus den weiteren Betrachtungen ebenfalls aus.

Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof haben auch einen weiteren Punkt der Kritiker bereits mehrmals aufgegriffen und zuletzt 1994 nur deswegen nicht ausgeurteilt, weil eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit der Feuerwehrabgabe schon wegen dem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vorlag. Die Feuerwehrabgabe darf nicht zum Zwecke der Gewinnung von Finanzmitteln erhoben werden, sondern muss dem Zweck nach die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr als oberstes Ziel haben. Unterstellt den zugegeben theoretischen Fall, alle verpflichteten Bürger erfüllen ihre Dienstpflicht und treten in die Feuerwehr als aktive Mitglieder ein, so ist weiterhin zu unterstellen, dass die Feuerwehr für die Wahrnehmung der Aufgaben viel zu groß wäre und damit dem Grundsatz, dass die Haushaltswirtschaft „sparsam und wirtschaftlich zu führen“ ist⁹ widerspricht. Darauf folgt, dass die Gemeinde mit der Feuerwehrabgabe in der Regel gar nicht auf die Mitgliedschaft jedes Bürgers in der Feuerwehr abzielt, wie dies im Vergleich zum Beispiel bei der Wehrpflicht der Fall war, sondern von vornherein die Gewinnung von Finanzmitteln als zumindest weiteres Ziel verfolgt.

Auch sind der entstehende Verwaltungsaufwand für die Eintreibung der Feuerwehrabgabe sowie die zu erwartenden zahlreichen Verfahren Argumente der Kritiker. So errechnete der Spiegel bereits in seiner Ausgabe vom 12.01.1970, dass in Konstanz 18.000 DM Kosten für die Eintreibung von 40.000

⁷ vgl. § 6 BrSchG in der Fassung vom 07.06.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017, GVBl. LSA. S. 133.

⁸ vgl. §12, BrSchG i.d.g.F.

⁹ vgl. § 98, Abs. 2, Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, letzte Änderung durch Gesetz vom 22.06.2018, GVBl. LSA S. 166.

DM Abgabe notwendig wären, vor diesem Hintergrund verzichtete Konstanz auf die Abgabe. Demnach wurden weiterhin im gesamten Land Baden-Württemberg pro Jahr weniger als zehn Millionen DM Einnahmen mit der Feuerwehrabgabe erreicht.¹⁰

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus heutiger Sicht ohne eine Änderung des Brandschutzgesetzes durch den Landtag im Sinne der Einführung einer allgemeinen Feuerwehrepflicht eine Feuerwehrabgabe als kommunale Abgabe in der Westlichen Börde nicht möglich ist.

Folglich müssten die politischen Bemühungen zunächst dahingehend ausgerichtet werden, einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen.

Wobei durchaus zu betrachten ist, dass mit der Feuerwehrabgabe die Mitgliedschaft in der Feuerwehr und somit der Schutz des Nächsten wieder auf die Ebene der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gestellt werden kann.

Denkbar ist aus meiner Sicht auch ein gegenteiliges Verfahren. Wenn eine allgemeine Dienstpflicht und damit die Feuerwehrabgabe nicht zu erreichen ist, könnten wir doch nicht diejenigen bestrafen, die nicht zu uns kommen, sondern diejenigen belohnen, die zu uns kommen. Das Prinzip der positiven Verstärkung könnte durch eine Rückzahlung / Erstattung / Minderung bei kommunalen Steuern und Abgaben angewandt werden. Über diesen Weg halte ich es für möglich, dass zum Beispiel Unternehmen eine Rückerstattung aus der Gewerbesteuer oder für Familien aus der Grundsteuer B erhalten. Problematisch sind hierbei natürlich auch wieder verschiedene Punkte, neben der Zuständigkeit der Gemeinden und nicht der Verbandsgemeinde für diese Steuern, ist sicherlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.04.2018, wonach die Grundsteuer in ihrer heutigen Form verfassungswidrig und deswegen bis Ende 2019 neu zu regeln ist, mit zu betrachten. Vorteilhaft an dieser Variante ist aus meiner Sicht, dass diejenigen, die ein gemeindliches Risiko erzeugen (Unternehmen und Grundbesitzer) zur Absicherung des Risikos animiert werden.

Auch der schon oft andiskutierte Vorteil von Feuerwehrangehörigen bei der Rentenberechnung wäre hier ein möglicher Ansatz. Wobei natürlich hier nur die Initiative in Richtung des Gesetzgebers von uns ausgehen kann.

In diesem Zusammenhang sollten auch weitere Probleme und Herausforderungen zur Diskussion gestellt werden, an denen das System der Freiwilligen Feuerwehren krankt.

¹⁰ vgl. Spiegel online vom 19.08.2018 <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45291997.html>.